

RW-01-176 Religions- und Weltanschauungsfreiheit in der offenen Gesellschaft

Antragsteller*in: KV Hagen
Beschlussdatum: 19.10.2016

Änderungsantrag zu RW-01

Von Zeile 175 bis 177:

- näher geregelt. In der Praxis kommt es freilich immer noch oft zu Benachteiligungen. ~~Wir wollen daher das AGG effektiver gestalten und zur besseren Rechtsdurchsetzung ein Verbandsklagerecht vorsehen.~~ Wir wollen daher die Ausnahmebestimmungen für die Kirchen im AGG ebenso streichen, wie den Absatz 2 des §118 Betriebsverfassungsgesetz.

Begründung

Der bisherige Vorschlag erhält das Unrecht im Gesetz und wähnt, ausgerechnet der Klageweg sei eine Lösung. Dies ist für die Betroffenen eine Vertröstung ausgerechnet auf eine Jurisprudenz, welche das Staatskirchenrecht seit Jahrzehnten notorisch sehr eng zugunsten der Kirchen auslegt